

RS Vwgh 1963/1/14 0658/62

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.01.1963

Index

Baurecht - Wien

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82009 Bauordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

BauO Wr §129 Abs1

VStG §5 Abs1

Rechtssatz

Einen Entlastungsbeweis iSd § 5 Abs 1 VStG hinsichtlich der den Eigentümer gemäß § 129 Abs 1 Wr BauO treffenden Verpflichtung kann dieser nur in der Weise erbringen, dass er nachweist, alle tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft zu haben, um den gesetzmäßigen Zustand sobald als möglich herzustellen. Hierzu gehört auch die Einbringung einer Klage bei Gericht (Hinweis E 8.5.1962, 636/61).

Schlagworte

Andere Einzelfragen in besonderen Rechtsgebieten Baurecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1963:1962000658.X02

Im RIS seit

24.02.2022

Zuletzt aktualisiert am

24.02.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>